

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**ANTRAG**

auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung/  
Anbringung eines – einer

Gemeindeverwaltung Inden  
Fachbereich IV  
- Friedhofsverwaltung -  
Rathausstraße 1  
52459 Inden

- Grabmals
- Grabeinfassung
- Verschlussplatte Urnenkammer

auf dem Friedhof

- Lucherberg
- Lamersdorf
- Frenz
- Schophoven
- Inden/Altdorf

Grabart

- Erd-Reihengrab
- Urne
- Sarg
- Erd-Wahlgrab
- Urne
- Sarg
- Urnenkammergrab

Verstorbene/r:	Familien- und Vorname:
	Geburtstag <span style="float: right;">Todestag</span>
Antragssteller und Zahlungspflichtiger:	Familien- und Vorname:
	Adresse
Nutzungsberechtigter:	Familien- und Vorname:
	Adresse <span style="float: right;">Todestag</span>

Hiermit beantrage ich die Errichtung der oben bezeichneten Anlage.<sup>1</sup>  
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die mit der Ausführung beauftragte Firma:

Firmenstempel

Unterschrift

die erforderlichen Arbeiten gem. der gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Inden vom 10.12.2023 in der Form der 25.06.2015 ausgeführt und über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt.

**Diesem Antrag ist eine Zeichnung beigelegt, aus der sich alle relevanten Daten bzgl. Maßnahmen Materialangaben etc. ergeben.** Im Fall von Verwendung von Naturstein bestätigt die ausführende Firma mit ihrer Unterschrift auf diesem Antrag, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen N. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder legt die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber vor, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers

<sup>1</sup> Die Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Grabmalgenehmigung und dem damit verbundenen Gebührenbescheid erfolgen.  
Der beauftragte Steinmetz hat seine Arbeiten vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zuwiderhandlung hat ein Friedhofsverbot zur Folge.